



**Universität Stuttgart**

## **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 28/2017**

Herausgegeben im Auftrag des Rektorats der Universität Stuttgart

**Hochschulkommunikation**

Keplerstraße 7  
70174 Stuttgart

**Kontakt**

Sandra Doti  
T 0711 685-82211  
hkom@uni-stuttgart.de  
www.uni-stuttgart.de

## **Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Bauphysik**

17.05.2017

vom 11. Mai 2017

# Zulassungsordnung der Universität Stuttgart für den Masterstudiengang Bauphysik

Vom 11. Mai 2017

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 5 in Verbindung mit § 3 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. April 2014 (GBl. S. 99, 168) hat der Senat der Universität Stuttgart am 14. Dezember 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

## § 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Bauphysik kann nur zugelassen werden, wer
  - 1.a) einen berufsqualifizierenden Bachelorabschluss (oder gleichwertigen Abschluss) mit qualifizierenden Prüfungsergebnissen in den Studienrichtungen Bauingenieurwesen, Architektur oder anderen bau-, technik- sowie umweltbezogenen Fachrichtungen mit mindestens sechs Semestern oder 180 ECTS-Credits an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Fachhochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Dualen Hochschule Baden-Württemberg oder Berufsakademie, deren Abschluss denen einer Fachhochschule gleichgestellt ist, vorweist

oder

  - 1.b) in den oben genannten Fachrichtungen einen gleichwertigen Abschluss mit mindestens sechs Semestern oder 180 ECTS-Credits an einer ausländischen Hochschule erworben hat

sowie

  2. den Nachweis von mindestens einem Jahr qualifizierter einschlägiger beruflicher Praxis erbringt. Der Zulassungsausschuss gemäß § 6 entscheidet über die ausreichenden Nachweise.
  3. Die Qualifikation gemäß Abs. 1 Nr. 1 a) und b) wird durch die Durchschnittsnote „gut“ (2,5) oder besser nachgewiesen.

- (2) Der Zulassungsausschuss entscheidet, ob die in Absatz 1 normierten Voraussetzungen erfüllt sind und ob auf der Grundlage der bisher erbrachten Prüfungsleistungen und der nachgewiesenen Berufserfahrung die Zulassungsvoraussetzungen für den Weiterbildungsmasterstudiengang Bauphysik erfüllt sind. Der Zulassungsausschuss kann Bewerber, die das Kriterium nach Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllen, zu einem Auswahlgespräch einladen, näheres regelt Absatz 3. Jedes Auswahlgespräch kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden.
- (3) Im Auswahlgespräch für Bewerber nach Abs. 2 Satz 2 sollen Affinität zum Studiengebiet Bauphysik, Motivation und Eignung für das gewählte Studium festgestellt werden. Das Auswahlgespräch findet in der Regel zwei Wochen nach Bewerbungsschluss statt. Das Auswahlgespräch dauert mindestens 15 Minuten. Für jeden Bewerber wird ein Protokoll geführt, in dem Datum, Uhrzeit, Dauer und die wesentlichen Fragen sowie Antworten des Auswahlgesprächs dokumentiert werden.

- (4) In Zweifelsfällen kann die Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung bzw. einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte ausländische Hochschulzugangsberechtigung verlangt werden.

## **§ 2 Zulassungsverfahren**

- (1) Zulassungen werden nur zum Wintersemester ausgesprochen. Bewerbungen müssen bis zum vorausgehenden 15. September bei der Universität Stuttgart eingegangen sein.
- (2) Der Antrag ist in der von der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vorgeschriebenen Form zu stellen. Neben den dort geforderten Nachweisen sind dem Antrag Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 beizufügen, insbesondere folgende Nachweise:
- a. Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, einschließlich der erreichten ECTS-Credits und der Studienabschlussnote
  - b. Nachweis über die mindestens einjährige einschlägige berufliche Praxis, aus dem Art und Umfang der Tätigkeit hervorgehen.
- (3) Der Rektor der Universität Stuttgart entscheidet über die Zulassung.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen wenn
1. der Antrag auf Zulassung nicht form- und fristgerecht bei der Universität Stuttgart eingegangen ist
  2. die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 nicht erfüllt sind.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen unberührt.

## **§ 3 Zulassungsausschuss**

Der Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Bauphysik der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften ist mit dem Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Bauphysik der Fakultät Bau- und Umweltingenieurwissenschaften identisch.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2017/18.

Stuttgart, den 11. Mai 2017

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)